

Vertrag

zwischen

der zentralen Kläranlage Zwillikon, vertreten durch die nachfolgenden Gemeinden

- **Affoltern a. A.**, vertreten durch den Gemeinderat, als Eigentümerin der Kläranlage Zwillikon, c/o Betriebskommission Kläranlage Zwillikon, 8910 Affoltern am Albis

(nachfolgend genannt Affoltern a. A.)

- **Aeugst a. A.**, vertreten durch den Gemeinderat, Allmendstrasse, 8914 Aeugst am Albis

(nachfolgend genannt Aeugst a. A.)

- **Hedingen**, vertreten durch den Gemeinderat, Zürcherstrasse 27, 8908 Hedingen

(nachfolgend genannt Hedingen)

einerseits

und den Gemeinden

- **Obfelden**, vertreten durch den Gemeinderat, Dorfstrasse 66, 8912 Obfelden, als Eigentümerin der ARA Obfelden, 8912 Obfelden

(nachfolgend genannt Obfelden)

- **Hausen a. A.**, vertreten durch den Gemeinderat, Zugerstrasse 10, 8915 Hausen a. A., als Eigentümerin der ARA Hausen a. A., 8915 Hausen a. A.

(nachfolgend genannt Hausen)

- **Rifferswil**, vertreten durch den Gemeinderat, Jonenbachstrasse, 8911 Rifferswil, als Eigentümerin der ARA Rifferswil, 8911 Rifferswil

(nachfolgend genannt Rifferswil)

- **Maschwanden**, vertreten durch den Gemeinderat, Dorfstrasse 54, 8933 Maschwanden, als Eigentümerin der ARA Maschwanden, 8933 Maschwanden

(nachfolgend genannt Maschwanden)

andererseits

betreffend

Mitbenutzung der zentralen Schlammentwässerungsanlage Zwillikon (SEA)

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Eigentum	4
II.	ORGANISATION	4
Art. 3	Betreiberin der Vertragsanlagen	4
Art. 4	Betriebskommission	4
Art. 5	Aufgaben der Betriebskommission	5
Art. 6	Gegenseitige Informationspflicht	5
Art. 7	Erweiterte Betriebskommission	5
III.	SCHLAMMLIEFERUNG AN DIE SEA ZWILLIKON	6
Art. 8	Abnahmepflicht	6
Art. 9	Abgabepflicht	6
Art. 10	Massnahmen bei Missständen	6
Art. 11	Haftung der Vertragspartner	7
IV.	FINANZIERUNG DER INVESTITIONS- UND BETRIEBSKOSTEN	8
Art. 12	Massgebende Bezugsgrösse	8
Art. 13	Kostendeckung	8
Art. 14	Ermittlung der gelieferten Schlamm-Fracht	10
Art. 15	Rechnungsperiode	10
Art. 16	Rechnungsstellung	10
Art. 17	Anpassung der Verteilungsgrundlagen	10
V.	VERTRAGSBEDINGUNGEN	11
Art. 18	Vertragsdauer	11
Art. 19	Abänderung des Vertrags	11
Art. 20	Erweiterung auf weitere Gemeinden	11
Art. 21	Kündigung einer Vertragsgemeinde	11
Art. 22	Kündigung von Affoltern a. A.	11
Art. 23	Streitigkeiten	11
VI.	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	12
Art. 24	Aufhebung bestehender Verträge	12
Art. 25	Inkraftsetzung des neuen Vertrages	12
VII.	ANHÄNGE ZUM VERTRAG	14

1	Qualitätsanforderung an Klärschlamm	14
2	Ablaufplan	14
ANHANG 1		15
	Qualitätsanforderungen an Klärschlamm	15
ANHANG 2		16
	Ablaufplan	16

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Obfelden, Hausen a. A., Rifferswil und Maschwanden liefern den auf ihren Kläranlagen anfallenden Klärschlamm an die Schlammentwässerungsanlage (SEA) Zwillikon. Affoltern a. A. verpflichtet sich zur Annahme und Weiterbehandlung des Klärschlammes.

Art. 2 Eigentum

Die SEA Zwillikon ist Teil der zentralen Kläranlage Zwillikon, welche im Eigentum der Gemeinde Affoltern a.A. steht. Die Gemeinde Affoltern a.A. hat am 25. November 2002 mit den Gemeinden Hedingen (Vertragsunterzeichnung am 3.12.2002), Aeugst a.A. (Vertragsunterzeichnung am 5.12.2002) und Mettmenstetten (Vertragsunterzeichnung am 9.12.2002) einen Vertrag "betreffend Mitbenutzung der zentralen Kläranlage Zwillikon" abgeschlossen. Dieser Vertrag bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertragsverhältnisses.

II. ORGANISATION

Art. 3 Betreiberin der Vertragsanlagen

Affoltern a. A. sorgt für einen einwandfreien und gesetzeskonformen Bau, Betrieb und Unterhalt sowie für die Erneuerung der SEA Zwillikon.

Affoltern a. A. ist berechtigt, nach eigenem Ermessen betriebsnotwendige Ergänzungen, Reparaturen und Revisionen an der Vertragsanlage vorzunehmen. Die übrigen Vertragspartner haben diesbezüglich kein Einspruchrecht.

Bei Erweiterungen und dem Ausbau der SEA Zwillikon sind die Vertragspartner mit-spracheberechtigt.

Art. 4 Betriebskommission

Die gemäss Vertrag "betreffend Mitbenutzung der zentralen Kläranlage in Zwillikon" vom 25.11. 2002 (Vertragsunterzeichnung Affoltern a.A.) eingesetzte Betriebskommission ist auch für die SEA Zwillikon zuständig.

Die Betriebskommission hält ihre Beschlüsse jeweils in einem Protokoll fest. Sie unterbreitet die für die Kosten relevanten Beschlüsse den Vertragspartnern zur Orientierung.

Art. 5 Aufgaben der Betriebskommission

Die Betriebskommission:

- a) Prüft und genehmigt Voranschläge für Betrieb und Unterhalt der SEA;
- b) Prüft und genehmigt die jährlichen Abrechnungen über Betrieb und Unterhalt der SEA;
- c) Prüft und genehmigt die Aufteilung der jährlichen Anteile der Betriebs- und Unterhaltskosten auf die Vertragspartner;
- d) Stellt die offenen Kosten den Vertragspartner in Rechnung;
- e) Erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Betrieb Projekte für Investitionsvorhaben;
- f) Prüft im Klärschlamm Entsorgungsmarkt wirtschaftlich günstige und sichere Entsorgungswege für den entwässerten Klärschlamm;
- g) Legt die Qualitätsanforderungen an den zu entwässernden Klärschlamm fest;
- h) Orientiert die Vertragspartner.

Art. 6 Gegenseitige Informationspflicht

Die Vertragspartner sind berechtigt, in alle Projekte, Voranschläge, Abrechnungen und andere Unterlagen, welche für die Bemessung der von ihnen zu leistenden Beiträge von Bedeutung sein können, Einsicht zu nehmen und hierüber Auskunft zu verlangen.

Die Vertragspartner informieren die zuständigen Stellen von Affoltern a. A. unaufgefordert über alle Änderungen auf ihrer ARA, die für den Betrieb der SEA Zwillikon von Bedeutung sind.

Art. 7 Erweiterte Betriebskommission

Verlangen mindestens zwei Vertragspartner die Einberufung einer erweiterten Betriebskommissionssitzung, muss diese innert vier Wochen durchgeführt werden. Zur erweiterten Betriebskommission gehören die Vertreter aller Vertragspartner. Die erweiterte Betriebskommission hat eine konsultative Funktion.

III. SCHLAMMLIEFERUNG AN DIE SEA ZWILLIKON

Art. 8 Abnahmepflicht

Affoltern a. A. ist verpflichtet, den Schlamm der Vertragspartner entsprechend dem vereinbarte Kontingent zwecks Entwässerung abzunehmen. Affoltern a. A. ist indes berechtigt, den eigenen Schlamm prioritär zu entwässern. Affoltern a. A. hat den Klärschlamm der Vertragspartner nur für die Dauer des Entwässerungsvorgangs zu stapeln.

Bei ausserordentlichen Ereignissen kann Affoltern a. A. während vier Wochen die Annahme von Schlamm verweigern. Allfällige Mehrkosten, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten der Vertragspartner.

Die Vertragspartner verpflichten sich gemäss Art. 10 „Lagerkapazitäten“ des Klärschlamm-Entsorgungsplanes des Kantons Zürich, auf ihrer ARA mindestens für zwei Monate Stapelvolumen für Faulschlamm zur Verfügung zu haben.

Die Betriebsleitung der ARA Zwillikon erstellt eine zweckmässige Schlammlogistik für die Anlieferung der Vertragspartner.

Art. 9 Abgabepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, ausschliesslich in der SEA Zwillikon zu entwässern.

Das Presswasser muss zurückgenommen werden.

Art. 10 Massnahmen bei Missständen

Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der SEA Zwillikon zeigt Affoltern a. A. Missstände an und mögliche Lösungsvorschläge auf, insbesondere wenn Schlamm zugeführt wird, welcher den Betrieb der Faulanlage, der SEA oder die Qualität des entwässerten Schlammes und dessen ordentliche Entsorgung stört.

Der angelieferte Klärschlamm muss den jeweils gültigen Normen von Bund und Kanton Zürich entsprechen, insbesondere den Grenzwerten der Eidg. Stoffverordnung. Die gültigen Grenzwerte für den angelieferten Klärschlamm auf die SEA Zwillikon sind im Anhang 1 geregelt und entsprechen der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986 (Stand 7. September 2004), Anhang 4.5.

Aufgrund der Revision der StoV vom 26. März 2003, in Kraft seit 1. Mai 2003, gelten die Grenzwerte für den Schadstoffgehalt des Klärschlammes noch bis 30. September 2006 (Übergangsfrist), es sei denn, der Kanton Zürich mache von seinem Recht auf Verlängerung der Übergangsfrist Gebrauch (Ziff. 53 Anhang 4.5 StoV). Das UVEK hat die Stoffe und entsprechende Grenzwerte ab diesem Zeitpunkt noch nicht definiert. Nach Bestimmung der Stoffe und Grenzwerte durch das UVEK werden die Grenzwerte im Anhang 1 – unter Berücksichtigung einer allfälligen Verlängerung der Übergangsfrist – angepasst.

Seitens Affoltern a. A. besteht gegenüber den Vertragspartnern keine Verpflichtung, Schadstoffbelasteten Klärschlamm, der die Grenzwerte der Verordnung über den Verkehr

mit Sonderabfällen (VVS) übersteigt, zur Entwässerung anzunehmen. In solchen Fällen entscheidet das AWEL über das Vorgehen.

Bei Misständen werden die Kosten dem verursachenden Vertragspartner überbunden. Ist die Abnahme des Klärschlammes durch Affoltern a. A. aus den vorgenannten Gründen nicht möglich, haben die Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermässigung ihres Betriebskostenanteils.

Art. 11 Haftung der Vertragspartner

Die Vertragspartner haften für Schäden, welche durch Missachtung der gesetzlichen Vorschriften, sowie durch Verletzung der Kontrollpflicht, Nichtbehebung festgestellter Mängel oder Unterlassung der von Affoltern a. A. angezeigten Massnahmen entstanden sind.

Affoltern a. A. deckt massgebliche Risiken mit Versicherungsverträgen (Haftpflichtversicherung, Gebäudeversicherung, Sachversicherung, eventuell Maschinenbruchversicherung) ab. Die Kosten dieser Versicherungen werden zu den Betriebskosten gezählt, an welchen sich alle Vertragspartner beteiligen. Die Restrisiken werden vom Verursacher oder von den Vertragspartnern im Sinne dieses Vertrages getragen.

Folgeschäden sind individuell durch den verursachenden Vertragspartner zu tragen.

IV. FINANZIERUNG DER INVESTITIONS- UND BETRIEBSKOSTEN

Art. 12 Massgebende Bezugsgrösse

Die massgebende Bezugsgrösse für die Verrechnung ist die gelieferte Schlammfracht in tTS pro Jahr und ein Kontingent in tTS pro Jahr.

Die Kontingente [tTS] entsprechen der prognostizierten Schlammfracht im Jahr 2020 und sind pro Jahr wie folgt:

Gemeinde	Schlammart	Kontingent [tTS/Jahr]	Anteile
Affoltern a. A.	Ausgefaulter Schlamm	399.2	61.5 %
Obfelden	Ausgefaulter Schlamm	146.4	22.5 %
Hausen a. A.	Ausgefaulter Schlamm	75.2	11.5 %
Rifferswil	Ausgefaulter Schlamm*	19.2	3.0 %
Maschwanden	Ausgefaulter Schlamm*	9.6	1.5 %
Total		649.6	100.0 %

* Die Menge Ausgefaulter Schlamm wird berechnet aus der gemessenen Frischschlammmenge multipliziert mit dem Korrekturfaktor 0.65.

Art. 13 Kostendeckung

Die von den Vertragspartnern zu leistenden Zahlungen, welche nach Art. 12 vorstehend zu ermitteln sind, decken die Finanzierungs- (Ziffer a), Betriebs- (Ziffer b), Entsorgungs- (Ziffer c) und Verwaltungskosten (Ziffer d) sowie die Mitbenutzung der Infrastruktur und des Landanteils auf dem Areal der ARA Zwillikon (Ziffer e).

a) Finanzierungskosten

Die Investition erfolgt durch die Gemeinde Affoltern a. A. Die Vertragspartner bezahlen ihre Investitionen über die effektiven Finanzierungskosten ab. Die Amortisation erfolgt nach den kantonalen Vorschriften. Die Abschreibung erfolgt linear in 15 Jahren.

Es steht jedem Vertragspartner zu, seinen Investitionsanteil selber zu finanzieren. Eine Selbstfinanzierung ist bis spätestens 30. Juni 2006 der Betriebskommission Kläranlage Zwillikon schriftlich zu melden.

Allfällige Subventionen werden von den Investitionskosten abgezogen.

b) Betriebskosten

Affoltern a. A. erstellt für Betrieb und Unterhalt der Anlage eine detaillierte Kostenrechnung über Ausgaben bezüglich:

1. Anlagebedienung, Probenahme und Analytik, Rapportierung, Organisation, Logistik
2. Wartung, Revisionen, Reparaturen
3. Elektrizität
4. Flockungshilfsmittel (FHM)
5. Zwischenstapelung und Verlad des Zentrats
6. Versicherungsbeiträge
7. Ausserordentliche Reparaturen und Revisionen

Affoltern a. A. dokumentiert die Herkunft des Schlammes.

Die Betriebskosten werden unter den Vertragspartnern nach dem effektiven Schlammanfall (Ausgefauter Schlamm t TS/a) aufgeteilt.

Falls ein Schlamm die Qualitätsvorgaben nach Art. 10 nicht einhält, trägt der Verursacher die resultierenden Mehrkosten. Affoltern a. A. verrechnet dem Vertragspartner den effektiven Aufwand.

c) Entsorgung

- Transport des entwässerten Schlammes zur Entsorgungsanlage
- Entsorgung
- Die Entsorgung soll gemäss Regierungsratsbeschluss in der KVA Limmattal erfolgen.
- Aufteilung nach effektivem Schlammanfall

Die Betriebskommission ist befugt, im Rahmen der gesetzlich geltenden Normen und Bestimmungen im Klärschlamm Entsorgungsmarkt wirtschaftlich günstigere Entsorgungsalternativen zu evaluieren. Die Entsorgungssicherheit muss gewährleistet sein. Die Vertragspartner werden über Änderungen im Entsorgungsweg informiert.

d) Verwaltung und Administration

Verwaltungs- und Administrationskosten für die Schlammentwässerung und -entsorgung, als Pauschale Fr. 6'000.— exkl. MwSt pro Jahr. Aufteilung nach effektivem Schlammanfall.

e) Mitbenutzung von Infrastruktur und Landanteil auf dem Areal der ARA Zwillikon

Pauschal Fr. 8'000.-- exkl. MwSt pro Jahr. Aufteilung nach effektivem Schlammanfall.

Art. 14 Ermittlung der gelieferten Schlamm-Fracht

Die gelieferte Schlamm-Fracht wird aus dem Produkt von Schlamm-Menge [m³] und TS-Gehalt [%] bestimmt.

Der TS-Gehalt wird auf der SEA Zwillikon mittels einer Probe aus dem Pumpensumpf nach der Anlieferung bestimmt.

Die Schlamm-Menge wird anhand einer Niveau-Messung im Schlammanlieferschacht bestimmt.

Die Betriebsleitung führt Buch über angelieferte Schlamm-Menge und TS-Gehalt.

Die Vertragspartner verfügen über ein Einsprucherecht bezüglich der gemessenen Schlamm-Frachten. Allfällige Einsprachen sind von der Betriebskommission (Art. 4) zu beurteilen. Der weitere Rechtsweg richtet sich nach Art. 23.

Art. 15 Rechnungsperiode

Das Betriebsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Vertragspartner erfolgt per 30.06. für die voraussichtliche Menge. Die Differenzbereinigung geschieht per 28.02. im Folgejahr. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Ausstellung netto zu bezahlen.

Art. 17 Anpassung der Verteilungsgrundlagen

Die Schlammmentsorgungskosten werden jährlich aufgrund der effektiven Aufwendungen neu berechnet.

V. VERTRAGSBEDINGUNGEN

Art. 18 Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Art. 19 Abänderung des Vertrags

Der Vertrag kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragspartner abgeändert werden.

Art. 20 Erweiterung auf weitere Gemeinden

Die Erweiterung des Vertrages auf weitere Gemeinden ist im Rahmen der Kapazitäten der SEA Zwillikon und der ARA Zwillikon möglich, sofern sie sich im Sinne dieses Vertrages in die SEA Zwillikon einkaufen.

Art. 21 Kündigung einer Vertragsgemeinde

Die Kündigung des Vertrages kann von jedem Vertragspartner unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen, frühestens jedoch auf den 31.12.2021.

Mit der Kündigung entfällt jeglicher Entschädigungsanspruch gegenüber den anderen Vertragspartnern.

Art. 22 Kündigung von Affoltern a. A.

Die Gemeinde Affoltern a. A., als Betreiberin der SEA kann den Vertrag frühestens per 31. Dezember 2021 kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Jahre.

Der Restwert der Anlage wird auf die noch beteiligten Vertragspartner entsprechend dem Kapazitätsschlüssel der letzten drei Jahre aufgeteilt.

Art. 23 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Zivilgerichte nur zuständig, soweit sie nicht von Verwaltungsbehörden oder vom Verwaltungsgericht beurteilt werden können. Vor einem Zivilgericht oder vor dem Verwaltungsgericht als einziger Instanz darf der Streit erst angehoben werden, wenn ein unter der Leitung der kantonalen Baudirektion durchgeführter Schlichtungsversuch ergebnislos verlaufen ist.

Gerichtsstand ist Affoltern a. A.

VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Aufhebung bestehender Verträge

Dieser Vertrag tangiert keine bestehenden Verträge zwischen den Vertragspartnern.

Art. 25 Inkraftsetzung des neuen Vertrages

Dieser Vertrag unterliegt den in den Verbands- bzw. Gemeindeordnungen der Vertragspartner festgelegten Genehmigungsverfahren.

Er tritt vor Baubeginn der SEA Zwillikon sowie nach Zustimmung der Vertragsgemeinden in Kraft.

Gemeinde Affoltern a. A.

Die Präsidentin:


.....

Der Gemeindeschreiber:



.....

Gemeinde Obfelden

Der Präsident:


.....

Der Gemeindeschreiber:

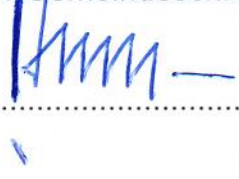

.....

Gemeinde Aegust a.A.

Der Präsident:


.....

Der Gemeindeschreiber:


.....

Gemeinde Hausen a. A.

Der Präsident:

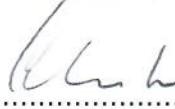

.....

Der Gemeindeschreiber:

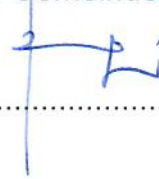

.....

Gemeinde Hedingen

Der Präsident:


.....

Der Gemeindeschreiber:

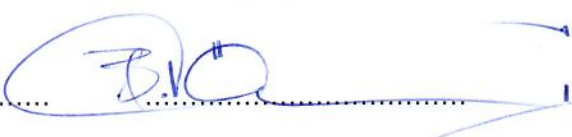

.....

Gemeinde Rifferswil

Der Präsident:


.....

Der Gemeindeschreiber:


.....

Gemeinde Maschwanden

Der Präsident:


.....

Die Gemeindegemeinschaft:


.....

VII. ANHÄNGE ZUM VERTRAG

- 1 Qualitätsanforderung an Klärschlamm
- 2 Ablaufplan

ANHANG 1**Qualitätsanforderungen an Klärschlamm**

Der auf die SEA Zwillikon gelieferte Klärschlamm muss die Grenzwerte der Eidg. Stoffverordnung für die landwirtschaftliche Abgabe von Klärschlamm einhalten.

Folgende Grenzwerte aus der Eidg. Stoffverordnung vpm 9. Juni 1986, Stand 1. Mai 2003, Anhang 4.5 dürfen nicht überschritten werden:

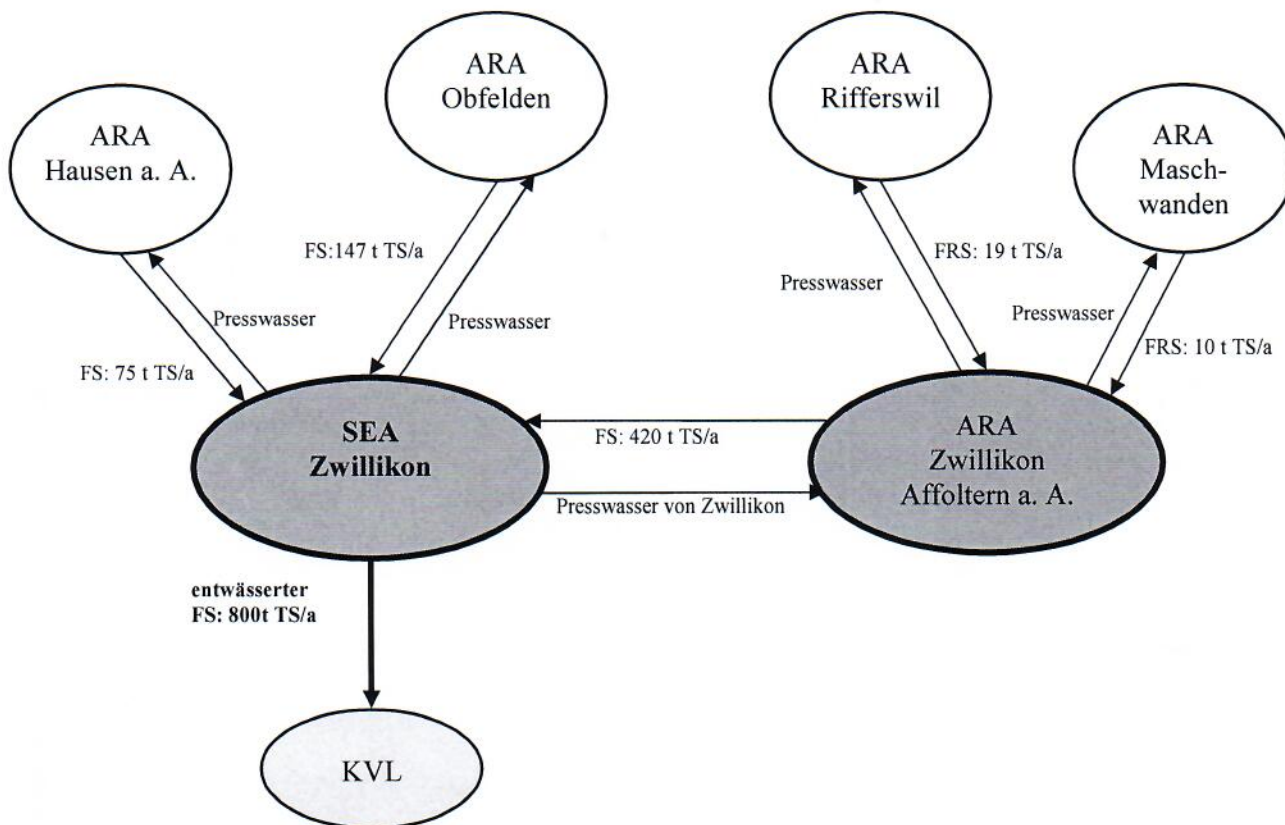
Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Klärschlamm-Trockensubstanz
Blei [Pb]	500
Cadmium [Cd]	5
Chrom [Cr]	500
Cobalt [Co]	60
Kupfer [Cu]	600
Molybdän [Mo]	20
Nickel [Ni]	80
Quecksilber [Hg]	5
Zink [Zn]	2000
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen [AOX]	500 (als Richtwert)

Der auf die SEA Zwillikon gelieferte Klärschlamm muss in einem Zustand sein, der eine problemlose Behandlung ermöglicht. Es dürfen insbesondere keine anorganischen Grobstoffe enthalten sein. Der Schlamm darf keine Steine enthalten und der Trockensubstanzanteil muss zwischen 4 und 8 % liegen.

Werden die oben genannten Kriterien nicht erfüllt, gehen die daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des verursachenden Vertragspartners.

ANHANG 2

Ablaufplan



- ARA: Abwasserreinigungsanlage
- FRS: Frischlamm
- FS: Faulschlamm
- KVL: Gemeindeverband Kläranlage Limmattal
- SEA: Schlammentwässerungsanlage